This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gonzenbach 5 3

Ueber den

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

heutigen Begriff, Umfang und Gegenstand

er Staatswissenschaften.

Programm

bei

Eröffnung seiner staatswissenschaftlichen Vorlesungen
im Sommersemester 1825

von

Carl Vollgraff,

Doctor der Rechte und ausserordentlicher Professor der
Staatswissenschaften.

Marburg,
bei Christian Garthe.
1825.

30 + 44.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Historische Momente.

er Begriff des Staats, der bürgerlichen Gesellschaft, dem germanischen Mittelalter so gut wie ganz nd. Für den Beweis dieser Behauptung fehlt es hier Raum, und ich werde ihn anderswo führen. Wenn das Wort, den lateinischen Ausdruck dafür, res-blica, auch wohl hier und da finden, so waren es isten, welche römisch-rechtliche Begriffe auf einen tand anwendeten, der diesen Namen durchaus nicht diente, auf einen Zustand, den sie, eben weil sie r staatlich-römisch-rechtliche Begriffe mit sich herum gen, in der Regel gar nicht kannten und daher ganz sch beurtheilten (1). Diesem, ursprünglich verkehrten, h- und zeitwidrigen Bestreben der Romanisten ver-nkt aber gleichwohl das feudale, blos gutsherrlich gierte Europa die ersten Anfänge und Versuche zur ealisirung der Staats-Idee, denn es kam ihnen ein reigniß zu Hülfe, ohne welches die Gegenwart ganz ne andere seyn würde, wie sie ist, nämlich die Re-ormation. Diese bezweckte zwar anfangs nur Glau-ensfreiheit, Freiheit vom päbstlichen Joche und Despotismus, erregte aber unmittelbar nun auch das Bedürfniß nach politischer Freiheit, und zwar nicht twa blos beim gebildeten Mittelstande, bei den

Digitized by Google

Bewohnern, sondern auch beim Bauernstande, d
drücktesten aller Classen jener Zeit. Dieses bewei
bekannten 12 Bauern-Artikel und die Ereignisse bei
1525. Es verbreitete sich diese Reformation schnell in
Europa, wurde aber durch die gewaltsamsten Mit
hauptsächlich vom südlichen Theile, zurückgedrän
veranlaßte eben dadurch mehrere Bürger-Kri
Revolutionen. Diesen letzteren verdanken wir m
Anfang einer politischen Literatur, worin zuerst,
noch als eine dunkele ungeregelte Idee
Theorie vom Staate, von der bürgerlichen Gesell
von dem Verhältniß zwischen Herr und Unterthan
gehandelt wurde. Die auf das Aeusserste gesteigerte
theilichkeit, welche hierbei die Feder führte, die Gr
thaten, welche entweder sie veranlaßten oder he
riefen, schlossen jedoch jede leidenschaftslose, ruhige
sonnene, wissenschaftliche Behandlung des Gegenst
aus, ja schadeten der guten Sache so sehr, daß
die Realisirung des erwachten Bedürfnisses fast um
Jahrhunderte verzögert wurde, indem sich umgekehrt,
namentlich in den Ländern, deren Herrn es glückte,
Protestantismus wiederum auszutilgen, seitdem viel
ein Despotismus entwickelte, der früher den ger
schen Völkern ganz unbekannt gewesen war.

Indeß war mit jenen Partheischriften doch ein An
gemacht, der erste Funke geschlagen. Da wo die Refo
tion festen Fuß faßte, wurde jene rohe, dunkele und u
ungeregelte Idee deshalb nach und nach mehr gelä
und auf eine gelehrte Weise erörtert, weil das St
Studium der alten Classiker zugleich mit der Refor
tion (die auch das Schulwesen reformirte, namentli
neue Universitäten hervorrief) erwacht war.

Geiste des Protestantismus lag und liegt, jene Rechtsgleichheit auch in politischer Beziehung wieder herzustellen, die er als Glaubensfreiheit für den evangelischen Christen fordert. Ja gerade so, wie heutzutage die sogenannten Ultra-Royalisten der Sache der Vernunft und des Rechts durch ihren politischen Fanatismus förderlich gewesen sind und noch sind, so trugen auch die Ultra-Papisten des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts, nämlich die Jesuiten, durch Wort und Schrift bei, jene rohe Idee immer mehr von den Schlacken zu reinigen.

Es ist hier nicht der Ort eine Geschichte der politischen Literatur vom Beginn der Reformation bis auf den heutigen Tag oder eine Geschichte der politischen Cultur zu liefern, sondern ich muß mich auf bloße Andeutungen beschränken, und mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß Literatur und praktische Entwickelung jener Idee so ziemlich gleichen Schritt gehalten haben, in der Art, daß die Schriften der Politiker manche Verbesserung unmerklich herbeiführten, die ohne sie nicht erfolgt seyn würde, und umgekehrt die praktische Lebens-Erfahrung, die allgemeine Civilisation dazu beitrug, die überspannten Ideen und Forderungen jener zu mäßigen.

Doch muß auch bemerkt werden, daß, im Ganzen genommen, die Politiker regelmäßig mit ihren Idealen und Forderungen ihrem Zeitalter voraneilten, oder mit andern Worten, gewöhnlich mit ihren gutgemeinten Reformen und Vorschlägen zu früh kamen, so daß diese blos deshalb, weil sie zu viel für ihre Zeit forderten, nun gänzlich unbeachtet blieben. Ein Fehler, der leider bis auf diese Stunde noch begangen wird und der guten

Digitized by Google

Sache der Vernunft und des Rechts so sehr schadet. Nur wenige fanden das so einfache Geheimniß der Politik: stets nur Zeitgemäßes zu wollen und zu unternehmen, umgekehrt aber auch stets das Zeitgemäße zu gewähren und nicht hartnäckig zu verweigern; denn das Zeitgemäße steht auf gleicher Linie mit dem apodictisch Nothwendigen und ist insofern der bloßen Willkühr entzogen. Statt einer politischen Literatur-Geschichte mögen hier chronologisch die Namen der hervorragensten Verfasser und die Titel ihrer Schriften stehen, welche seit der Reformation bis jetzt die Staats-Idee bearbeitet haben. Schon diese bloßen Titel zeigen, mit welcher Leidenschaft anfangs die Sache behandelt wurde (wozu freilich die Reactionen in den genannten Ländern den Stoff lieferten) und wie erst allmählig jene rohen unbestimmten Ideen sich nach und nach zur geläuterten Staats-Idee erhoben haben, von welcher ich nachher weiter reden werde.

1) Frankreich und Holland:

Languet († 1581), Vindiciae contra *tyrannos*, Soluth. 1569.

Boucher († 1646), De justa Henrici tertii abdicatione e francorum regno. Libri 4. 1589.

Raynald, de justa *reipublicae* christianae in reges *impios* et *haereticos* auctoritate justissimaque catholicorum ad Henricum Navarreum et quemcunque haereticum e regno Galliae expellendum auctoritate. 1592.

Mariana (Jesuit 1537 — 1624), De rege et regis institutione. Libri 3. 1611.

Jean Bodin († 1529 — 96), De Republica lib. VI. 1576 u. 1584.

Digitized by Google

Hugo Grotius († 1645), de jure belli et pacis. 1625.

2) England:

Graswinkel (1600 — 1666), de jure majestatis dissertatio ad Christinam Suecorum reginam. 1642.

Salmasius, *defensio regia pro Carolo primo*, ad Serenissimum Magnae Britanniae Regem Carolum II., filium natu majorem, heredem et Successorem *legitimum*. Sumptibus regiis. 1649.

Milton, pro populo anglicano defensio, contra Claudii Anonymi, aliâs Salmasii defensionem regiam. London 1651.

Robert Filmer, Patriarcha or the natural power of Kings in deſſen Political discourses. 1682.

Thomas Hobbes (1588 — 1679), De cive als dritter Abſchnitt der Elementa philosophiae. 1650.

— — Leviathan vel de civitate ecclesiastica et civili. 1651.

Algernoon Sidney (1622 — 1683), Discourses concerning governement. 1698.

John Locke (1632 — 1704), Two treatises of governement. In the former the false principes and foundation of the S. Robert Filmer and his followers are detected and overthrown. The latter is an essay concerning the true original extend and end of civil governement. 1690.

Digitized by Google

3) Dänemark und Teutschland:

Wandalin (1624 — 1675), Juris regii αυτεξουσιου et solutissimi cum potestate summa, nulli nisi Deo soli obnoxia, regibus christianis e juris divini pandectis Veteris et Novi testamenti atque ecclesiae utriusque judaicae juxta ac christianae praxi et testimoniis luculenter asserti. 1663. Ein Versuch, die berühmte Erbgerechtigkeits- und Souverainetäts-Acte vom 10. Jan. 1661, — wodurch der König von Dänemark so absolut souverain wurde, daß er selbst durch kein schriftliches noch mündliches Versprechen zu irgend etwas verpflichtet wird — aus der Bibel und zu beweisen, daß allen christlichen Königen eine gleiche Gewalt zukomme.

H. G. Mastus (1653 — 1709), Interesse principum circa religionem evangelicam ad Regem Daniae. 1687.

S. a Pufendorf (1631 — 84), De jure naturae et gentium. 1672. 84. 1706.

J. H. Böhmer, Introductio in jus publicum universale. 1709. 1726.

Montesquieu, de l'esprit des lois. 1748.

J. J. Rousseau, du contrat social. 1752.

Filangieri, Scienza della legislazione. 1783.

Unter den Schriften, welche die französische Revolution veranlaßte, hauptsächlich:

Sieyes, Vues sur les moyens d'execution dont pourront disposer les états généraux. Qu' est ce que le tiers état? Reconnoissance et

Digitized by Google

Exposition des droits de l'homme et du citoyen. 1789.

L. v. Schlözer, Allgemeines Staatsrecht und Staats-Verfassungslehre. 1793.

Ancillon, Ueber Souverainetät und Staats-Verfassungen. 1816. Ueber die Staatswissenschaft. 1820.

K. L. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften. 1816 — 1820. 4 Bde. Bezweckt gänzliche Wiederherstellung des Alten.

Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 1823 — 24. 5 Bde.

Wie gesagt, sollen diese Titel nur als Meilenzeiger der verschiedenen Epochen dienen, welche die Geschichte der Staats-Idee seit der Reformation durchlaufen hat. Eine Haupt-Epoche bildet die französische Revolution und der Rheinbund in Teutschland; die neueste Zeit, seit dem Wiener Congreß, wird deshalb von unseren Nachkommen ebenwohl als eine eigene Epoche aufgestellt werden, weil sich seitdem ein Conflict bemerklich macht, der es ist, welcher unserer Zeit einen ganz eigenthümlichen Charakter giebt. Als Repräsentanten der Partheien, welche jenen Conflict erhoben haben, dürften in der neuesten teutsch-politischen Literatur die beiden zuletzt genannten Schriftsteller, v. Haller und Pölitz, anzusehen seyn. Der erstere begehrt, in blindem Fanatismus und gleichsam ergrimmt über die von ihm sogenannten Jacobiner des 16ten, 17ten, 18ten und 19ten Jahrhunderts, gänzliche Wiederherstellung der alten gutsherrlichen Regierungsweise, will nichts von Staat und Verfassung wissen, nennt aber gleichwohl dieses sein Evangelium, Restauration der Staatswissenschaften.

Digitized by Google

Der letztere hat zuerst den Versuch gemacht, die bisher zerstreuten Theile der Staatswissenschaften systematisch im Lichte unserer Zeit, d. h. wie sie die gegenwärtige Civilisation der nicht privilegirten Classen fordert, zusammen zu stellen, und verfällt nur in den Fehler, den abstracten Theorien, welche keinesweges immer mit dem wirklichen Bedürfniß der Zeit identisch sind, noch immer eine zu große Herrschaft einzuräumen, wodurch es denn kommt, daß er *da, wo er an den Scheidewegen steht*, und nicht umhin kann, die Beachtung des historischen Grund und Bodens zu empfehlen, den Leser nicht ganz befriedigt.

2) Ueber die Grundfehler in der Behandlung der Politik.

Europa ist leider hermalen in Partheien geschieden. Fragen wir, wer sie hervorgerufen und den Conflict erhoben hat, so ist die Antwort die, daß von beiden Seiten, von Seiten der Regierenden und der Regierten und deren beiderseitigen Repräsentanten in der literarischen Welt dazu beigetragen worden ist; daß beide Theile in ihren Grundsätzen und Forderungen über die Grenzen des Zeitgemäßen hinausgegangen sind, und ist etwa von *Partheien* auch etwas anders zu erwarten? Erhitzt nicht eben der Kampf erst die Kämpfenden und macht sie sowohl die Grenzen ihrer Rechte und Forderungen überschreiten, wie ihre Pflichten mißkennen und verweigern?

Gedachte Wahrheiten leiden zwar weniger Anwendung auf Teutschland, wie auf das übrige Europa, können aber im Ganzen nicht weggeläugnet werden.

Digitized by Google

Versuchen wir es, die Grundfehler hier hervorzuheben, die sich insonderheit die Schriftsteller beider Partheien zu Schulden haben kommen lassen.

Die sogenannten liberalen Schriftsteller oder die Ideologen, oder die, welche es nur mit dem Ideal des Staats und den davon abhängenden Verbesserungen zu thun haben, nur darin Heil und Wohlfahrt finden, haben vor Allen darin gefehlt, daß sie die historische Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse fast ganz unbeachtet ließen und noch lassen, immer nur auf Realisirung ihrer Verbesserungen dringen, ohne zu bedenken, daß es Rechte und Rechts-Verhältnisse sind, welche uns die Vergangenheit überliefert hat, daß ihr eigenes Staats-Ideal zunächst die Sicherung und Herrschaft des Rechts und dann erst die Beförderung der Wohlfahrt unter den Staatsbürgern bezweckt. Es hat uns aber die Geschichte wirklich solche Rechts-Verhältnisse überliefert, die geradezu mit dem Staats-Ideal in Opposition stehen, und weil dies so ist, glaubten sie, müsse man sie schlechthin vernichten. Daß dies aber eine Revolution machen heiße, vergaßen sie, und übersahen gänzlich, daß totale Reformen der Art nur da möglich sind, wo man sich auf einem gänzlich rasirten Boden befindet, wo bereits eine blutige Revolution alles Historische vernichtet hat. Revolutionen will man nun aber von keiner Seite, selbst die Franzosen wollten sie im Jahr 1789 noch nicht, es bleibt also nichts weiter übrig, als die durch die Civilisation gebotenen Modificationen und Verbesserungen mit weiser Bedachtsamkeit nur allmählig und mit möglichster Schonung vorzunehmen; und geschieht dies, so reihen sie sich auch, eben weil sie zeitgemäß sind, an das historisch Vorhandene

Digitized by Google

an. Deshalb sollten sich aber auch nur solche Leute mit der Politik meliren, welche nicht allein historisch-gebildete Juristen sind, sondern auch die Geschichte und die privatrechtlichen Verhältnisse ihres Landes genau kennen. Mit beiden Qualitäten wohl ausgerüstet, werden sie nicht blind tadeln, was nun einmal historisch-rechtlich besteht, sondern nur darüber nachsinnen, wie der Uebergang zum Bessern ohne positive Rechts-Verletzungen zu bewerkstelligen sey.

Will eine Regierung das letztere und verweigert sie der Civilisation nicht diejenigen Einrichtungen und Verbesserungen, welche von ihr, ohne Rechts-Verletzung, ausgehen können (und deren giebt es viele), so verdient sie den Namen einer weisen Regierung und löst die höchste Aufgabe der Staatskunst.

In das gerade entgegengesetzte Extrem sind nun die sogenannten servilen oder ultra-königlichen Schriftsteller verfallen. Zunächst findet vor ihren Augen nur das Gnade, was war, sey es auch noch so barbarisch und schlecht. Ihr Haupt-Irrthum und Fehler besteht aber darin, daß sie, trotz ihrer blinden Verehrung des Historischen, Altherkömmlichen, der Civilisation, der politischen Aufklärung, schlechthin den historischen Charakter absprechen. Nach ihnen hört die Geschichte mit dem Jahr 1789, oder wohl noch früher, ganz auf, und alles was sich seitdem ereignet und mit Nothwendigkeit über ganz Europa jene politische Aufklärung verbreitet hat, ist in ihren Augen nur bloser verruchter Jacobinismus, der der Geschichte nicht angehört. Ja ihre Galle ergießt sich in Masse sogar über einen Joseph II. und Friedrich den Großen. Daher denn auch ihr lächerliches Bestreben, die Denkmäler

Digitized by Google

dieser so inhaltsschweren Epoche gänzlich wieder zu vernichten, damit die Nachwelt sie vergesse oder glaube, die Geschichte der europäischen Menschheit habe 30 Jahre, gleich dem 24. Februar, blos eingeschaltet, und was da geschehen, sey so gut wie nicht geschehen. Wer v. Haller's Werk gelesen hat, wird mir beistimmen, daß dies der große Irrthum ist, in den dieser Mann verfallen, und worin alle diejenigen befangen sind, deren Echo er ist. Aus diesem Irrthum folgen dann mit Consequenz alle übrigen. Wiederherstellung der alten herilen patrimonialen Regierungsweise, des Feudalsystems, der Gesetzlosigkeit, der Licenz, des Privilegien-Wesens, der Patrimonial-Jurisdiction ꝛc., kurz Wiederauflösung der Staaten in patrimoniale Gehöfte und Corporationen. Daß diese sogenannte servile Parthei für die Thronen- und Herrscher-Rechte die gefährlichste sey, liegt auf der Hand, denn sie will keineswegs die Staatenbeherrscher etwa blos von den verfassungsmäßigen Beschränkungen frei, sondern aus den heutigen Souverainen wiederum Suzerains machen, will sich ihrer Staats-Oberhoheit wieder entziehen, um, [illegible] ihnen auf ihren Gütern unumschränkt herrschen zu können, wie einst in des Mittelalters goldener Zeit, wo man von einer allgemeinen bürgerlichen Unterordnung unter ein, mit der nöthigen, gegen alle gleich wirksamen Gewalt ausgerüstetes Staats-Oberhaupt nichts wußte und wissen wollte, sondern nur die beiden Extreme kannte, Sclaverei und völlige Licenz. Da man nun aber die Zeit nicht wie eine Uhr zurückstellen kann, es zur Realisirung der Wünsche dieser fanatischen Parthei nöthig wäre, vorerst die großen Städte nieder zu brennen, die Masse des beweglichen Reichthums zu vernichten ꝛc., kurz alles wieder in die Lage

Digitized by Google

zu bringen, worin es vor drei, zwei oder einem Jahrhundert war, vor allem aber die Staaten-Souveraine sich der, ihre Person mit heiliger Unverletzbarkeit umgebenden Staatsgewalt, entäussern müßten, um das wieder zu werden, was sie früher dem Adel ꝛc. gegenüber waren, primos inter pares (so daß ein gemeiner Ritter dem Kaiser den Fehdehandschuh hinwerfen konnte), so wird auch hier der schon angedeutete Mittelweg der bessere seyn, nur Zeitgemäßes zu wollen und zu gewähren, ohne Beachtung des Geschreies und Tobens von beiden Seiten.

3). Was ist sonach der heutige Begriff, Umfang und Gegenstand der Staatswissenschaften?

Man wird es mir nicht zu einem tadelnden Vorwurf machen, die beiden ersten §§. vorausgesendet zu haben, um auf den Standpunkt zu gelangen, von wo aus dermalen die Staatswissenschaften zu betrachten sind.

Keine Wissenschaft greift so unmittelbar in das praktische öffentliche Leben ein, wie die Staatswissenschaft, und hängt umgekehrt so sehr von der öffentlichen Meinung, dem Zeitgeist und dem Bedürfnisse der Zeit ab, wie sie. Sie bildet auf der einen Seite diejenigen, welche einst selbst an das Staatsruderwerk gesetzt werden sollen, und wirkt so auf die nahe Zukunft ein, entnimmt aber auch auf der andern Seite den Stoff und die Gegenstände ihrer Behandlung aus der practischen Wirklichkeit, den doppelten Fehler vermeidend, entweder nur Ideale zu verfolgen oder nur auf Herstellung abgestorbener Verhältnisse bedacht zu seyn; denn vergebens und fruchtlos greift menschliche Willkühr in das geheime Räderwerk der Weltgeschichte und der

Digitized by Google

großen Natur, worin Staaten und Menschen weiter nichts als, wenn auch frei, demohngeachtet mit Nothwendigkeit handelnde Instrumente sind.

Die Staatswissenschaft ist daher weder rein speculativ, noch rein historisch, sondern unter dem Einfluß der Speculation und Geschichte eine praktische Wissenschaft, eine Wissenschaft insofern, als wir im Stande sind, ihr systematische Einheit zu geben und ihre Grundsätze sich mit Consequenz durchführen lassen.

Ich rede hier absichtlich blos von einer Staatswissenschaft, nicht von Staatswissenschaften, denn diese sind eigentlich nur einzelne Capitel der Wissenschaft, die ich hier Staatswissenschaft nenne, und welche erst neuerdings, namentlich durch Pölitz, aus den einzelnen, seither zerstreuten Doctrinen, systematisch zusammen- und aufgestellt worden ist, so jedoch, daß ihr gegenwärtiger Umfang keinesweges, wie er glaubt, als absolut geschlossen zu betrachten ist, sondern Platz läßt für alles, was dereinst noch dem Staatsmann zu wissen nöthig werden kann. Ja schon jetzt, wo täglich der Staat als solcher sich mehr und mehr ausprägt, könnte man fragen: was gehört nicht zu den Staatswissenschaften, was interessirt den Staatsmann nicht, wovon muß er nicht wenigstens allgemeine Begriffe haben, um sich nicht ganz auf das Urtheil Dritter beschränkt zu sehen.

Früher, wo der Staat noch nicht vorhanden war, gab es auch noch keine Staatsmänner, sondern blos Finanziers, Cammeralisten, die alles wußten, was sie bedurften, wenn sie die Einkünfte ihres Herrn zu vermehren verstanden. Eine Staatskunst, eine Volkswirthschaft, eine Staatswirthschaft, eine Polizeiwissenschaft, ein öffent-

Digitized by Google

liches Staatsrecht gab es noch nicht in der Wirklichkeit, sondern höchstens auf dem Papier. Daher rührt es denn auch, daß noch jetzt einige irrig unter Kammeralwissenschaften alles dasjenige begreifen, was wir Staatswissenschaften nennen, und es ist einer meiner Hauptzwecke bei diesem Programm, diesem Irrthume vorzubeugen. Nicht allein Teutschlands, sondern auch alle übrige Länder Europas waren und sind zum Theil noch Patrimonial-Lande (2), d. h. Gebiete, welche sich als simples Privatgut theils im Obereigenthum, theils im unmittelbaren Besitz der herrschenden Dynastien befanden und noch befinden. Der Lehns-Nexus der teutschen Landesherrn zu dem von ihnen erwählten Kaiser that diesem Verhältniß nicht den mindesten Abbruch, seitdem die Erblichkeit aller Lehne fest stand.

Indem nun europäische Fürsten und teutsche Landesherrn über das Ganze ihrer Gebiete nichts weniger als Souveraine waren, sondern, wie schon angedeutet, sich zu dem Adel, der Geistlichkeit und den meisten größern Städten wie bloße primos inter pares verhielten, diesen weder Gesetze geben noch Steuern ohne ihre Zustimmung auflegen konnten, so floß daraus, daß ihre eigentliche Herrschaft sich auch lediglich nur gegen ihre unmittelbare Hintersassen und Vasallen äusserte und sie ihr festes Einkommen auch nur aus ihren Domainen und den Zinsen entnahmen, welche diejenigen zu zahlen hatten, welche von ihnen Land geliehen erhalten hatten. Die Zahl dieser letzteren war nun nicht klein, und lange

(2) Das Wort Patrimonial-Staat ist eine contradictio in adjecto.

Digitized by Google

Zeit genügte dieses Einkommen zu Bestreitung des Hofstaates und der Besoldung der landesherrlichen Diener. Seitdem jedoch unmäßige Sucht zu glänzen, es in der Pracht und im Aufwande einander zuvor zu thun, insonderheit die unausgesetzten Kriege und Fehden, jene Einkünfte nicht mehr zulangen ließen, sann man darauf, durch künstliche Mittel dieselben zu vermehren, und übertrug nun, nach dem Beispiel der Städte, das Finanzwesen eigenen Kammer-Collegien.

Indem sich aber alles nur um die Finanzen drehte, nur darauf bezogen wurde, nur deren Vermehrung Alleinzweck der Landes-Verwaltung war, so mußte man diesen Collegien auch das übertragen, was wir jetzt unter Staatswirthschaft und Polizei-Verwaltung verstehen, weil sie sonst ihrer Bestimmung nicht würden haben entsprechen können. Um Mitglied eines solchen Kammer- oder Finanz-Collegiums zu seyn, bedurfte es sonach vieler Sach-, insonderheit technischer Kenntnisse, über Landbau, Bergbau, Forstverwaltung, Salzbereitung und Gewerbe, welche nicht zünftig waren, deren Betrieb also den Landesherrn allein zustand, wenigstens nur mittelst ihrer Concession betrieben werden durften, und so kam es denn, daß man diese eben genannten Kenntnisse a posteriori Kammeral-Wissenschaften nannte und sie nun auch unter diesem Namen wissenschaftlich behandelte und lehrte.

Je mehr aber sich Europas und Teutschlands Länder zu Staaten ausprägten, insonderheit seit der franz. Revolution und dem Rheinbund in Teutschland, mußte man auch den Cyclus der Kammeralwissenschaften erweitern, es kamen jetzt Rücksichten in Betracht, wo jene blos technische Kenntnisse nicht mehr ausreichten. Dies

Digitized by Google

führte die Bearbeiter zuerst dahin, ihren Systemen neue, dem erweiterten Umfang und Gegenstand angemessene Namen und Titel zu geben, die Namen National-Oekonomie, Staatswirthschaft, Polizeiwissenschaft, zwar noch immer vag und unbestimmt, traten hervor, behielten aber die Kammeralwissenschaften im engern Sinn in ihrer Mitte, bis man denn endlich von dem Augenblick an, wo der Staatsbegriff auch von obenherab anerkannt und ausgesprochen wurde, sich des Ausdrucks: Staatswissenschaft bediente, diese gewissermaßen neue Wissenschaft nun völlig systematisirte und die Kammeralwissenschaft im obigen ursprünglichen Sinne als eine blos technische, untergeordnete, davon ausschied; denn die Staatswissenschaft ist eine philosophisch-juristisch-historische und umfaßt, nach den neuesten Bearbeitungen (3), folgende Doctrinen:

1) die Staatskunst oder Politik im engern Sinn, als die wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äussern Staatsleben und der Kunst hiernach einen Staat zeitgemäß zu regieren;
2) die Volkswirthschaft, National-Oekonomie, oder besser, die Lehre vom National-Verkehr, als wissenschaftliche Darstellung der Quellen, Bedingungen, Bestandtheile und Wirkungen des Wohlstandes und Vermögens eines Volks, so wie der Mittel ihrer Erhaltung und Vermehrung;
3) die Staatswirthschaft, oder die Lehre, wie das Einkommen des Staates zu seinem Bestehen und seiner Erhaltung aus dem Volksvermögen gebildet

(3) Pölitz l. c. Thl. I. S. 6 ꝛc.

Digitized by Google

und erhalten wird, zugleich aber auch wie die Regierung auf die Leitung der freien Volksthätigkeit und das Volksvermögen einwirken soll. Darauf gebauet ist sodann

4) die Finanzwissenschaft, als Inbegriff der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die ununterbrochene Erreichung des Staatszwecks im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen, oder die Lehre von den Einkünften und Ausgaben des Staats;

5) die Polizeiwissenschaft, oder systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahrt, stattgehabte Rechts-Verletzungen aber sofort den Gerichten überantwortet werden, theils die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger begründet und befördert werden sollen;

6) die Staatenkunde oder Statistik, oder Darstellung des innern und äussern Lebens der einzelnen Staaten;

7) das positive Staatsrecht der einzelnen Staaten;

8) das practische europäische Völkerrecht, oder richtiger, die politischen Verhältnisse der Staaten und Völker unter einander, da es unter Völkern an jenem Zwange fehlt, der moralische Ansprüche allererst zu Zwangs-Rechten erhebt. Endlich

9) die philosophische Rechtslehre, so wie abstractes Staats- und Staaten-Recht.

Digitized by Google

Pölitz rechnet noch zu den Staatswissenschaf
die Geschichte des europäischen Staaten-Systems,
Diplomatie und die Staats-Praxis. Allein erstere
eigentlich blose unentbehrliche Vorwissenschaft und bi
ausserdem wahrlich keine Musterhandlungen für die h
tige Politik dar (3a). Diplomatie und Staats-Pra
als blose relative Kunstfertigkeiten, gehören sodann, t
ihrer Unentbehrlichkeit, nicht in den Kreis der Wiss
schaften. Die Diplomatie gehört nämlich desh
nicht in den Kreis der Wissenschaften, insofern sie b
die Formen lehrt, in welchen mit dem Ausland v
kehrt wird. Insofern aber darunter die Regierun
kunst nach Aussen verstanden wird, gehört sie allerdi
dahin, wird aber als solche auch schon mit der Sta
kunst im engern Sinn abgehandelt.

Sowohl Pölitz wie seine Vorgänger haben
aber einen Gegenstand in den Kreis der Staatswiss
schaft zu ziehen unterlassen, der — soll diese auf
Recht und die Geschichte gebaut und für einen g
benen Staat zur Anwendung gebracht werden, soll
Politiker, der practische Staatsmann nicht in unh
bare Mißgriffe verfallen, Rechts-Verletzungen begeh
wo er Wohlthaten zu spenden glaubt, den Saamen
Mißvergnügen säen, wo er wohlthätige Reformen
schaffen glaubt — die unterste Grundlage für alle ü
gen Zweige der practischen Staatskunst ist, nämlich
Rechts-Geschichte, für Teutschland sowohl die Gesch

(3a) Die Worte der heiligen Allianz und die Aachener
claration vom 15ten November 1818 sagen wenig
deutlich, daß fortan die christliche Moral und das R
die neue Basis der Politik nach Innen und Aussen
sollen.

Digitized by Google

des teutschen Privat-Rechts bis auf unsere Zeit und wie es dermalen noch in Kraft ist, als auch die Darstellung des vorhin sogenannten Privat-Fürstenrechts; denn gerade auf diesen historischen, früher fast nur privatrechtlichen, und erst seit diesem Jahrhundert publicistisch gewordenen Grundlagen beruhen ja die teutschen Territorial-Verfassungen, ja die Legitimität der teutschen und europäischen Dynastien, und ein, in diesem Augenblick die Politiker von ganz Teutschland interessirender Sterbe- und Successions-Anfall, der, obwohl es die Beherrschung eines Staates gilt, doch nur nach teutschem Privat- und Privat-Fürstenrecht, nicht aber nach abstract-staatlichen Grundsätzen, entschieden werden kann, giebt wohl hierfür den besten Beleg. Dieser Fall bezieht sich nun zwar blos auf die eine, wenn auch wichtigste, Frage in der Verfassung eines Staats, wer regieren soll, eine nicht geringere Beachtung verdienen aber auch alle übrigen wohlerworbenen Privat-Rechte im Staate, welche theils noch jetzt blose Privat-Rechte sind; theils aber auch einen öffentlichen Charakter angenommen haben, wie z. B. die niedern-Regalien-Rechte, Zins- und Dienstpflichten des Bauernstandes gegen den Landesherrn, nun aber Staats-Souverain. Kurz, so wie schon Cicero sagt, caput est rem publicam noscere, so kann auch kein, insonderheit teutscher Staatsmann, ohne rechts-historische Bildung und Kenntniß gedacht werden, denn einen teutschen, so gut wie jeden andern Staat, kennt man erst dann, wenn man auch sein Privat-Recht kennt (4). Ohne diese gründliche Kenntniß würde

(4) In frühern Zeiten erkundigten sich freilich die Diplomaten nach etwas ganz anderem, da waren aber auch

Digitized by Google

ein Pütter für Teutschland das nicht gewesen seyn, was er war, ja sie war es, welche bewirkte, daß Fürsten und Privaten von ganz Teutschland ihn um seinen Rath fragten.

a) Ergebnisse aus der objectiven Einheit der einzelnen Theile der Staatswissenschaft.

Es verhält sich nun mit den einzelnen aufgezählten Staatswissenschaften oder den einzelnen Theilen der Staatswissenschaft nicht wie mit den einzelnen Theilen und Doctrinen der Rechtswissenschaft, daß sie nämlich eben so unabhängig, und, jeder Theil für sich, eben so selbstständig wären, wie bei der letzteren, aus dem einfachen Grunde, weil die einzelnen Theile der Staatswissenschaft (gerade so wie die einzelnen Theile der Heilkunde den Menschen) nur und immer einen und denselben Gegenstand, den Staat, behandeln; eine jede einzelne Doctrin nur ihn, aber jedesmal aus einem andern Gesichtspunct auffaßt, während die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft gerade ob- und subjectiv absolut geschieden sind und deshalb auch nothwendig getrennt vorgetragen werden müssen; denn es giebt wohl Systeme des römischen, teutschen, Lehn-, Kirchen- und Criminal-Rechts, aber kein System der Rechtswissenschaft im Ganzen. Es rührt dies daher, daß die Rechtswissenschaft ein bloses aus der Geschichte hervorgegangenes Aggregat verschiedener Doctrinen ist, ohne alle Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunct. Gab es auch ein gemeines Civil-Recht, ein gemeines

die Länder nur Nebensache und noch keine Staaten. In England kann man dagegen nur dann Minister werden, wenn man sich zuvor als Advocat ꝛc. mit dem engl. Recht bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

Criminal-Recht, so verhielt es sich mit dieser Allgemeinheit gerade wie mit der angeblichen Einheit des teutschen Reichs, und, so illusorisch diese auch seyn mochte, so ist doch durch das gänzliche Verschwinden des teutschen Reichs dem teutschen gemeinen Civil- und Criminal-Recht das Fußgestell, der Boden, auf dem es stand und wofür es bearbeitet wurde, entzogen worden, und, indem erst seit diesem Verschwinden aus teutschen Territorien Staaten geworden sind, giebt es auch seitdem erst eine Staatswissenschaft für Teutschland (5).

Aus allen diesen Gründen wird und muß die Rechtswissenschaft nach und nach objectiv verarmen und die Staatswissenschaft sich zum Theil auf ihre Kosten bereichern oder sie ganz und gar in sich aufnehmen, da doch und ohnehin nichts Gedeihlichs dabei heraus kommen kann, wenn ein Staatsmann nicht zugleich Jurist ist oder das ganze Rechtsgebiet überschaut (6). Sicherung des Rechts ist ja der Hauptzweck des Staats. Schon jetzt hat die Staatswissenschaft die philosophische Rechtslehre, das Völkerrecht, das allgemeine abstracte und positive Staatsrecht in ihren Kreis gezogen. Ich, meines Theils, ziehe auch die teutsche Rechts-Ge-

(5) Ich erinnere hier im Allgemeinen daran, daß das Wort Staat weit früher vorkommt, als die Sache.

(6) Große Staatsmänner waren dies auch stets und nur Juristen wurden Kanzler teutscher Juristen. Neuerdings ist es denn auch auf den preußischen, hannöverschen, baierschen, würtembergischen und badischen Universitäten vorgeschrieben, daß neben der Jurisprudenz die Staatswissenschaften und umgekehrt neben diesen jene studiert werden müssen.

Digitized by Google

ein Pütter für Teutschland das nicht gewesen seyn, was er war, ja sie war es, welche bewirkte, daß Fürsten und Privaten von ganz Teutschland ihn um seinen Rath fragten.

4) Ergebnisse aus der objectiven Einheit der einzelnen Theile der Staatswissenschaft.

Es verhält sich nun mit den einzelnen aufgezählten Staatswissenschaften oder den einzelnen Theilen der Staatswissenschaft nicht wie mit den einzelnen Theilen und Doctrinen der Rechtswissenschaft, daß sie nämlich eben so unabhängig, und, jeder Theil für sich, eben so selbstständig wären, wie bei der letzteren, aus dem einfachen Grunde, weil die einzelnen Theile der Staatswissenschaft (gerade so wie die einzelnen Theile der Heilkunde den Menschen) nur und immer einen und denselben Gegenstand, den Staat, behandeln; eine jede einzelne Doctrin nur ihn, aber jedesmal aus einem andern Gesichtspunct auffaßt, während die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft gerade ob- und subjectiv absolut geschieden sind und deshalb auch nothwendig getrennt vorgetragen werden müssen; denn es giebt wohl Systeme des römischen, teutschen, Lehn-, Kirchen- und Criminal-Rechts, aber kein System der Rechtswissenschaft im Ganzen. Es rührt dies daher, daß die Rechtswissenschaft ein bloses aus der Geschichte hervorgegangenes Aggregat verschiedener Doctrinen ist, ohne alle Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunct. Gab es auch ein gemeines Civil-Recht, ein gemeines

---

die Länder nur Nebensache und noch keine Staaten. In England kann man dagegen nur dann Minister werden, wenn man sich zuvor als Advocat ꝛc. mit dem engl. Recht bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

Criminal-Recht, so verhielt es sich mit dieser Allgemeinheit gerade wie mit der angeblichen Einheit des teutschen Reichs, und, so illusorisch diese auch seyn mochte, so ist doch durch das gänzliche Verschwinden des teutschen Reichs dem teutschen gemeinen Civil- und Criminal-Recht das Fußgestell, der Boden, auf dem es stand und wofür es bearbeitet wurde, entzogen worden, und, indem erst seit diesem Verschwinden aus teutschen Territorien Staaten geworden sind, giebt es auch seitdem erst eine Staatswissenschaft für Teutschland (5).

Aus allen diesen Gründen wird und muß die Rechtswissenschaft nach und nach objectiv verarmen und die Staatswissenschaft sich zum Theil auf ihre Kosten bereichern oder sie ganz und gar in sich aufnehmen, da doch und ohnehin nichts Gedeihlichs dabei heraus kommen kann, wenn ein Staatsmann nicht zugleich Jurist ist oder das ganze Rechtsgebiet überschaut (6). Sicherung des Rechts ist ja der Hauptzweck des Staats. Schon jetzt hat die Staatswissenschaft die philosophische Rechtslehre, das Völkerrecht, das allgemeine abstracte und positive Staatsrecht in ihren Kreis gezogen. Ich, meines Theils, ziehe auch die teutsche Rechts-Ge-

(5) Ich erinnere hier im Allgemeinen daran, daß das Wort Staat weit früher vorkommt, als die Sache.

(6) Große Staatsmänner waren dies auch stets und nur Juristen wurden Kanzler teutscher Juristen. Neuerdings ist es denn auch auf den preußischen, hannöverschen, baierschen, würtembergischen und badischen Universitäten vorgeschrieben, daß neben der Jurisprudenz die Staatswissenschaften und umgekehrt neben diesen jene studiert werden müssen.

Digitized by Google

zu bringen, worin es vor drei, zwei oder einem Jahrhundert war, vor allem aber die Staaten-Souveraine sich der, ihre Person mit heiliger Unverletzbarkeit umgebenden Staatsgewalt, entäussern müßten, um das wieder zu werden, was sie früher dem Adel ꝛc. gegenüber waren, primos inter pares (so daß ein gemeiner Ritter dem Kaiser den Fehdehandschuh hinwerfen konnte), so wird auch hier der schon angedeutete Mittelweg der bessere seyn, nur Zeitgemäßes zu wollen und zu gewähren, ohne Beachtung des Geschreies und Tobens von beiden Seiten.

a). Was ist sonach der heutige Begriff, Umfang und Gegenstand der Staatswissenschaften?

Man wird es mir nicht zu einem tadelnden Vorwurf machen, die beiden ersten §§. vorausgesendet zu haben, um auf den Standpunkt zu gelangen, von wo aus dermalen die Staatswissenschaften zu betrachten sind.

Keine Wissenschaft greift so unmittelbar in das praktische öffentliche Leben ein, wie die Staatswissenschaft, und hängt umgekehrt so sehr von der öffentlichen Meinung, dem Zeitgeist und dem Bedürfnisse der Zeit ab, wie sie. Sie bildet auf der einen Seite diejenigen, welche einst selbst an das Staatsruderwerk gesetzt werden sollen, und wirkt so auf die nahe Zukunft ein, entnimmt aber auch auf der andern Seite den Stoff und die Gegenstände ihrer Behandlung aus der practischen Wirklichkeit, den doppelten Fehler vermeidend, entweder nur Ideale zu verfolgen oder nur auf Herstellung abgestorbener Verhältnisse bedacht zu seyn; denn vergebens und fruchtlos greift menschliche Willkühr in das geheime Räderwerk der Weltgeschichte und der

Digitized by Google

großen Natur, worin Staaten und Menschen weiter nichts als, wenn auch frei, demohngeachtet mit Nothwendigkeit handelnde Instrumente sind.

Die Staatswissenschaft ist daher weder rein speculativ, noch rein historisch, sondern unter dem Einfluß der Speculation und Geschichte eine praktische Wissenschaft, eine Wissenschaft insofern, als wir im Stande sind, ihr systematische Einheit zu geben und ihre Grundsätze sich mit Consequenz durchführen lassen.

Ich rede hier absichtlich blos von einer Staatswissenschaft, nicht von Staatswissenschaften, denn diese sind eigentlich nur einzelne Capitel der Wissenschaft, die ich hier Staatswissenschaft nenne, und welche erst neuerdings, namentlich durch Pölitz, aus den einzelnen, seither zerstreuten Doctrinen, systematisch zusammen- und aufgestellt worden ist, so jedoch, daß ihr gegenwärtiger Umfang keinesweges, wie er glaubt, als absolut geschlossen zu betrachten ist, sondern Platz läßt für alles, was dereinst noch dem Staatsmann zu wissen nöthig werden kann. Ja schon jetzt, wo täglich der Staat als solcher sich mehr und mehr ausprägt, könnte man fragen: was gehört nicht zu den Staatswissenschaften, was interessirt den Staatsmann nicht, wovon muß er nicht wenigstens allgemeine Begriffe haben, um sich nicht ganz auf das Urtheil Dritter beschränkt zu sehen.

Früher, wo der Staat noch nicht vorhanden war, gab es auch noch keine Staatsmänner, sondern blos Finanziers, Cammeralisten, die alles wußten, was sie bedurften, wenn sie die Einkünfte ihres Herrn zu vermehren verstanden. Eine Staatskunst, eine Volkswirthschaft, eine Staatswirthschaft, eine Polizeiwissenschaft, ein öffent-

Digitized by Google

Der letztere hat zuerst den Versuch gemacht, die bisher zerstreuten Theile der Staatswissenschaften systematisch im Lichte unserer Zeit, d. h. wie sie die gegenwärtige Civilisation der nicht privilegirten Classen fordert, zusammen zu stellen, und verfällt nur in den Fehler, den abstracten Theorien, welche keinesweges immer mit dem wirklichen Bedürfniß der Zeit identisch sind, noch immer eine zu große Herrschaft einzuräumen, wodurch es denn kommt, daß er da, wo er an den Scheidewegen steht, und nicht umhin kann, die Beachtung des historischen Grund und Bodens zu empfehlen, den Leser nicht ganz befriedigt.

2) Ueber die Grundfehler in der Behandlung der Politik.

Europa ist leider hermalen in Partheien geschieden. Fragen wir, wer sie hervorgerufen und den Conflict erhoben hat, so ist die Antwort die, daß von beiden Seiten, von Seiten der Regierenden und der Regierten und deren beiderseitigen Repräsentanten in der literarischen Welt dazu beigetragen worden ist; daß beide Theile in ihren Grundsätzen und Forderungen über die Grenzen des Zeitgemäßen hinausgegangen sind, und ist etwa von Partheien auch etwas anders zu erwarten? Erhitzt nicht eben der Kampf erst die Kämpfenden und macht sie sowohl die Grenzen ihrer Rechte und Forderungen überschreiten, wie ihre Pflichten mißkennen und verweigern?

Gedachte Wahrheiten leiden zwar weniger Anwendung auf Teutschland, wie auf das übrige Europa, können aber im Ganzen nicht weggeläugnet werden.

Digitized by Google

Versuchen wir es, die Grundfehler hier hervorzuheben, die sich insonderheit die Schriftsteller beider Partheien zu Schulden haben kommen lassen.

Die sogenannten liberalen Schriftsteller oder die Ideologen, oder die, welche es nur mit dem Ideal des Staats und den davon abhängenden Verbesserungen zu thun haben, nur darin Heil und Wohlfahrt finden, haben vor Allen darin gefehlt, daß sie die historische Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse fast ganz unbeachtet ließen und noch lassen, immer nur auf Realisirung ihrer Verbesserungen dringen, ohne zu bedenken, daß es Rechte und Rechts-Verhältnisse sind, welche uns die Vergangenheit überliefert hat, daß ihr eigenes Staats-Ideal zunächst die Sicherung und Herrschaft des Rechts und dann erst die Beförderung der Wohlfahrt unter den Staatsbürgern bezweckt. Es hat uns aber die Geschichte wirklich solche Rechts-Verhältnisse überliefert, die geradezu mit dem Staats-Ideal in Opposition stehen, und weil dies so ist, glaubten sie, müsse man sie schlechthin vernichten. Daß dies aber eine Revolution machen heiße, vergaßen sie, und übersahen gänzlich, daß totale Reformen der Art nur da möglich sind, wo man sich auf einem gänzlich rasirten Boden befindet, wo bereits eine blutige Revolution alles Historische vernichtet hat. Revolutionen will man nun aber von keiner Seite, selbst die Franzosen wollten sie im Jahr 1789 noch nicht, es bleibt also nichts weiter übrig, als die durch die Civilisation gebotenen Modificationen und Verbesserungen mit weiser Bedachtsamkeit nur allmählig und mit möglichster Schonung vorzunehmen; und geschieht dies, so reihen sie sich auch, eben weil sie zeitgemäß sind, an das historisch Vorhandene

Digitized by Google

an. Deshalb sollten sich aber auch nur solche Leute mit der Politik meliren, welche nicht allein historisch-gebildete Juristen sind, sondern auch die Geschichte und die privatrechtlichen Verhältnisse ihres Landes genau kennen. Mit beiden Qualitäten wohl ausgerüstet, werden sie nicht blind tadeln, was nun einmal historisch-rechtlich besteht, sondern nur darüber nachsinnen, wie der Uebergang zum Bessern ohne positive Rechts-Verletzungen zu bewerkstelligen sey.

Will eine Regierung das letztere und verweigert sie der Civilisation nicht diejenigen Einrichtungen und Verbesserungen, welche von ihr, ohne Rechts-Verletzung, ausgehen können (und deren giebt es viele), so verdient sie den Namen einer weisen Regierung und löst die höchste Aufgabe der Staatskunst.

In das gerade entgegengesetzte Extrem sind nun die sogenannten servilen oder ultra-königlichen Schriftsteller verfallen. Zunächst findet vor ihren Augen nur das Gnade, was war, sey es auch noch so barbarisch und schlecht. Ihr Haupt-Irrthum und Fehler besteht aber darin, daß sie, trotz ihrer blinden Verehrung des Historischen, Altherkömmlichen, der Civilisation, der politischen Aufklärung, schlechthin den historischen Charakter absprechen. Nach ihnen hört die Geschichte mit dem Jahr 1789, oder wohl noch früher, ganz auf, und alles was sich seitdem ereignet und mit Nothwendigkeit über ganz Europa jene politische Aufklärung verbreitet hat, ist in ihren Augen nur bloser verruchter Jacobinismus, der der Geschichte nicht angehört. Ja ihre Galle ergießt sich in Masse sogar über einen Joseph II. und Friedrich den Großen. Daher denn auch ihr lächerliches Bestreben, die Denkmäler

Digitized by Google

dieser so inhaltsschweren Epoche gänzlich wieder zu vernichten, damit die Nachwelt sie vergesse oder glaube, die Geschichte der europäischen Menschheit habe 30 Jahre, gleich dem 24. Februar, blos eingeschaltet, und was da geschehen, sey so gut wie nicht geschehen. Wer v. Haller's Werk gelesen hat, wird mir beistimmen, daß dies der große Irrthum ist, in den dieser Mann verfallen, und worin alle diejenigen befangen sind, deren Echo er ist. Aus diesem Irrthum folgen dann mit Consequenz alle übrigen. Wiederherstellung der alten herilen patrimontalen Regierungsweise, des Feudalsystems, der Gesetzlosigkeit, der Licenz, des Privilegien-Wesens, der Patrimonial-Jurisdiction ꝛc., kurz Wiederauflösung der Staaten in patrimoniale Gehöfte und Corporationen. Daß diese sogenannte servile Parthei für die Thronen- und Herrscher-Rechte die gefährlichste sey, liegt auf der Hand, denn sie will keinesweges die Staatenbeherrscher etwa blos von den verfassungsmäßigen Beschränkungen frei, sondern aus den heutigen Souverainen wiederum Suzerains machen, will sich ihrer Staats-Oberhoheit wieder entziehen, um, gleich ihnen, auf ihren Gütern unumschränkt herrschen zu können, wie einst in des Mittelalters goldener Zeit, wo man von einer allgemeinen bürgerlichen Unterordnung unter ein, mit der nöthigen, gegen alle gleich wirksamen Gewalt ausgerüstetes Staats-Oberhaupt nichts wußte und wissen wollte, sondern nur die beiden Extreme kannte, Sclaverei und völlige Licenz. Da man nun aber die Zeit nicht wie eine Uhr zurückstellen kann, es zur Realisirung der Wünsche dieser fanatischen Parthei nöthig wäre, vorerst die großen Städte nieder zu brennen, die Masse des beweglichen Reichthums zu vernichten ꝛc., kurz alles wieder in die Lage

Digitized by Google

zu bringen, worin es vor drei, zwei oder einem Jahrhundert war, vor allem aber die Staaten-Souveraine sich der, ihre Person mit heiliger Unverletzbarkeit umgebenden Staatsgewalt, entäussern müßten, um das wieder zu werden, was sie früher dem Adel ꝛc. gegenüber waren, primos inter pares (so daß ein gemeiner Ritter dem Kaiser den Fehdehandschuh hinwerfen konnte), so wird auch hier der schon angedeutete Mittelweg der bessere seyn, nur Zeitgemäßes zu wollen und zu gewähren, ohne Beachtung des Geschreies und Tobens von beiden Seiten.

3). Was ist sonach der heutige Begriff, Umfang und Gegenstand der Staatswissenschaften?

Man wird es mir nicht zu einem tadelnden Vorwurf machen, die beiden ersten §§. vorausgesendet zu haben, um auf den Standpunkt zu gelangen, von wo aus dermalen die Staatswissenschaften zu betrachten sind.

Keine Wissenschaft greift so unmittelbar in das praktische öffentliche Leben ein, wie die Staatswissenschaft, und hängt umgekehrt so sehr von der öffentlichen Meinung, dem Zeitgeist und dem Bedürfnisse der Zeit ab, wie sie. Sie bildet auf der einen Seite diejenigen, welche einst selbst an das Staatsruderwerk gesetzt werden sollen, und wirkt so auf die nahe Zukunft ein, entnimmt aber auch auf der andern Seite den Stoff und die Gegenstände ihrer Behandlung aus der practischen Wirklichkeit, den doppelten Fehler vermeidend, entweder nur Ideale zu verfolgen oder nur auf Herstellung abgestorbener Verhältnisse bedacht zu seyn; denn vergebens und fruchtlos greift menschliche Willkühr in das geheime Räderwerk der Weltgeschichte und der

Digitized by Google

großen Natur, worin Staaten und Menschen weiter nichts als, wenn auch frei, demohngeachtet mit Nothwendigkeit handelnde Instrumente sind.

Die Staatswissenschaft ist daher weder rein speculativ, noch rein historisch, sondern unter dem Einfluß der Speculation und Geschichte eine praktische Wissenschaft, eine Wissenschaft insofern, als wir im Stande sind, ihr systematische Einheit zu geben und ihre Grundsätze sich mit Consequenz durchführen lassen.

Ich rede hier absichtlich blos von einer Staatswissenschaft, nicht von Staatswissenschaften, denn diese sind eigentlich nur einzelne Capitel der Wissenschaft, die ich hier Staatswissenschaft nenne, und welche erst neuerdings, namentlich durch Pölitz, aus den einzelnen, seither zerstreuten Doctrinen, systematisch zusammen- und aufgestellt worden ist, so jedoch, daß ihr gegenwärtiger Umfang keinesweges, wie er glaubt, als absolut geschlossen zu betrachten ist, sondern Platz läßt für alles, was dereinst noch dem Staatsmann zu wissen nöthig werden kann. Ja schon jetzt, wo täglich der Staat als solcher sich mehr und mehr ausprägt, könnte man fragen: was gehört nicht zu den Staatswissenschaften, was interessirt den Staatsmann nicht, wovon muß er nicht wenigstens allgemeine Begriffe haben, um sich nicht ganz auf das Urtheil Dritter beschränkt zu sehen.

Früher, wo der Staat noch nicht vorhanden war, gab es auch noch keine Staatsmänner, sondern blos Finanziers, Cammeralisten, die alles wußten, was sie bedurften, wenn sie die Einkünfte ihres Herrn zu vermehren verstanden. Eine Staatskunst, eine Volkswirthschaft, eine Staatswirthschaft, eine Polizeiwissenschaft, ein öffent-

Digitized by Google

liches Staatsrecht gab es noch nicht in der Wirklichkeit, sondern höchstens auf dem Papier. Daher rührt es denn auch, daß noch jetzt einige irrig unter Kammeralwissenschaften alles dasjenige begreifen, was wir Staatswissenschaften nennen, und es ist einer meiner Hauptzwecke bei diesem Programm, diesem Irrthume vorzubeugen. Nicht allein Teutschlands, sondern auch alle übrige Länder Europas waren und sind zum Theil noch Patrimonial-Lande (2), d. h. Gebiete, welche sich als simples Privatgut theils im Obereigenthum, theils im unmittelbaren Besitz der herrschenden Dynastien befanden und noch befinden. Der Lehns-Nexus der teutschen Landesherrn zu dem von ihnen erwählten Kaiser that diesem Verhältniß nicht den mindesten Abbruch, seitdem die Erblichkeit aller Lehne fest stand.

Indem nun europäische Fürsten und teutsche Landesherrn über das Ganze ihrer Gebiete nichts weniger als Souveraine waren, sondern, wie schon angedeutet, sich zu dem Adel, der Geistlichkeit und den meisten größern Städten wie bloße primos inter pares verhielten, diesen weder Gesetze geben noch Steuern ohne ihre Zustimmung auflegen konnten, so floß daraus, daß ihre eigentliche Herrschaft sich auch lediglich nur gegen ihre unmittelbare Hintersassen und Vasallen äusserte und sie ihr festes Einkommen auch nur aus ihren Domainen und den Zinsen entnahmen, welche diejenigen zu zahlen hatten, welche von ihnen Land geliehen erhalten hatten. Die Zahl dieser letzteren war nun nicht klein, und lange

(2) Das Wort Patrimonial-Staat ist eine contradictio in adjecto.

Digitized by Google

Zeit genügte dieses Einkommen zu Bestreitung des Hofstaates und der Besoldung der landesherrlichen Diener. Seitdem jedoch unmäßige Sucht zu glänzen, es in der Pracht und im Aufwande einander zuvor zu thun, insonderheit die unausgesetzten Kriege und Fehden, jene Einkünfte nicht mehr zulangen ließen, sann man darauf, durch künstliche Mittel dieselben zu vermehren, und übertrug nun, nach dem Beispiel der Städte, das Finanzwesen eigenen Kammer-Collegien.

Indem sich aber alles nur um die Finanzen drehte, nur darauf bezogen wurde, nur deren Vermehrung Alleinzweck der Landes-Verwaltung war, so mußte man diesen Collegien auch das übertragen, was wir jetzt unter Staatswirthschaft und Polizei-Verwaltung verstehen, weil sie sonst ihrer Bestimmung nicht würden haben entsprechen können. Um Mitglied eines solchen Kammer- oder Finanz-Collegiums zu seyn, bedurfte es sonach vieler Sach-, insonderheit technischer Kenntnisse, über Landbau, Bergbau, Forstverwaltung, Salzbereitung und Gewerbe, welche nicht zünftig waren, deren Betrieb also den Landesherrn allein zustand, wenigstens nur mittelst ihrer Concession betrieben werden durften, und so kam es denn, daß man diese eben genannten Kenntnisse a posteriori Kammeral-Wissenschaften nannte und sie nun auch unter diesem Namen wissenschaftlich behandelte und lehrte.

Je mehr aber sich Europas und Teutschlands Länder zu Staaten ausprägten, insonderheit seit der franz. Revolution und dem Rheinbund in Teutschland, mußte man auch den Cyclus der Kammeralwissenschaften erweitern, es kamen jetzt Rücksichten in Betracht, wo jene blos technische Kenntnisse nicht mehr ausreichten. Dies

Digitized by Google

Pölitz rechnet noch zu den Staatswissenschaft die Geschichte des europäischen Staaten-Systems, Diplomatie und die Staats-Praxis. Allein erstere eigentlich bloße unentbehrliche Vorwissenschaft und bi außerdem wahrlich keine Musterhandlungen für die he tige Politik dar (3a). Diplomatie und Staats-Pra als bloße relative Kunstfertigkeiten, gehören sodann, t ihrer Unentbehrlichkeit, nicht in den Kreis der Wiss schaften. Die Diplomatie gehört nämlich deß nicht in den Kreis der Wissenschaften, insofern sie bl die Formen lehrt, in welchen mit dem Ausland v kehrt wird. Insofern aber darunter die Regierung kunst nach Aussen verstanden wird, gehört sie allerdi dahin, wird aber als solche auch schon mit der Staa kunst im engern Sinn abgehandelt.

Sowohl Pölitz wie seine Vorgänger haben a aber einen Gegenstand in den Kreis der Staatswiss schaft zu ziehen unterlassen, der — soll diese auf Recht und die Geschichte gebaut und für einen ge benen Staat zur Anwendung gebracht werden, soll Politiker, der practische Staatsmann nicht in unh bare Mißgriffe verfallen, Rechts-Verletzungen begeh wo er Wohlthaten zu spenden glaubt, den Saamen Mißvergnügen säen, wo er wohlthätige Reformen schaffen glaubt — die unterste Grundlage für alle ü gen Zweige der practischen Staatskunst ist, nämlich Rechts-Geschichte, für Teutschland sowohl die Gesch

(3a) Die Worte der heiligen Allianz und die Aachener declaration vom 15ten November 1818 sagen wenig deutlich, daß fortan die christliche Moral und das R die neue Basis der Politik nach Innen und Aussen sollen.

Digitized by Google

des teutschen Privat-Rechts bis auf unsere Zeit und wie es dermalen noch in Kraft ist, als auch die Darstellung des vorhin sogenannten Privat-Fürstenrechts; denn gerade auf diesen historischen, früher fast nur privatrechtlichen, und erst seit diesem Jahrhundert publicistisch gewordenen Grundlagen beruhen ja die teutschen Territorial-Verfassungen, ja die Legitimität der teutschen und europäischen Dynastien, und ein, in diesem Augenblick die Politiker von ganz Teutschland interessirender Sterbe- und Successions-Anfall, der, obwohl es die Beherrschung eines Staates gilt, doch nur nach teutschem Privat- und Privat-Fürstenrecht, nicht aber nach abstract-staatlichen Grundsätzen, entschieden werden kann, giebt wohl hierfür den besten Beleg. Dieser Fall bezieht sich nun zwar blos auf die eine, wenn auch wichtigste, Frage in der Verfassung eines Staats, wer regieren soll, eine nicht geringere Beachtung verdienen aber auch alle übrigen wohlerworbenen Privat-Rechte im Staate, welche theils noch jetzt blose Privat-Rechte sind; theils aber auch einen öffentlichen Charakter angenommen haben, wie z. B. die niedern-Regalien-Rechte, Zins- und Dienstpflichten des Bauernstandes gegen den Landesherrn, nun aber Staats-Souverain. Kurz, so wie schon Cicero sagt, caput est rem publicam noscere, so kann auch kein, insonderheit teutscher Staatsmann, ohne rechts-historische Bildung und Kenntniß gedacht werden, denn einen teutschen, so gut wie jeden andern Staat, kennt man erst dann, wenn man auch sein Privat-Recht kennt (4). Ohne diese gründliche Kenntniß würde

(4) In frühern Zeiten erkundigten sich freilich die Diplomaten nach etwas ganz anderem, da waren aber auch

ein Pütter für Teutschland das nicht gewesen seyn, was er war, ja sie war es, welche bewirkte, daß Fürsten und Privaten von ganz Teutschland ihn um seinen Rath fragten.

4) Ergebnisse aus der objectiven Einheit der einzelnen Theile der Staatswissenschaft.

Es verhält sich nun mit den einzelnen aufgezählten Staatswissenschaften oder den einzelnen Theilen der Staatswissenschaft nicht wie mit den einzelnen Theilen und Doctrinen der Rechtswissenschaft, daß sie nämlich eben so unabhängig, und, jeder Theil für sich, eben so selbstständig wären, wie bei der letzteren, aus dem einfachen Grunde, weil die einzelnen Theile der Staatswissenschaft (gerade so wie die einzelnen Theile der Heilkunde den Menschen) nur und immer einen und denselben Gegenstand, den Staat, behandeln; eine jede einzelne Doctrin nur ihn, aber jedesmal aus einem andern Gesichtspunct auffaßt, während die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft gerade ob- und subjectiv absolut geschieden sind und deshalb auch nothwendig getrennt vorgetragen werden müssen; denn es giebt wohl Systeme des römischen, teutschen, Lehn-, Kirchen- und Criminal-Rechts, aber kein System der Rechtswissenschaft im Ganzen. Es rührt dies daher, daß die Rechtswissenschaft ein bloses aus der Geschichte hervorgegangenes Aggregat verschiedener Doctrinen ist, ohne alle Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunct. Gab es auch ein gemeines Civil-Recht, ein gemeines

die Länder nur Nebensache und noch keine Staaten. In England kann man dagegen nur dann Minister werden, wenn man sich zuvor als Advocat ꝛc. mit dem engl. Recht bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

Criminal-Recht, so verhielt es sich mit dieser Allgemeinheit gerade wie mit der angeblichen Einheit des teutschen Reichs, und, so illusorisch diese auch seyn mochte, so ist doch durch das gänzliche Verschwinden des teutschen Reichs dem teutschen gemeinen Civil- und Criminal-Recht das Fußgestell, der Boden, auf dem es stand und wofür es bearbeitet wurde, entzogen worden, und, indem erst seit diesem Verschwinden aus teutschen Territorien Staaten geworden sind, giebt es auch seitdem erst eine Staatswissenschaft für Teutschland (5).

Aus allen diesen Gründen wird und muß die Rechtswissenschaft nach und nach objectiv verarmen und die Staatswissenschaft sich zum Theil auf ihre Kosten bereichern oder sie ganz und gar in sich aufnehmen, da doch und ohnehin nichts Gedeihlichs dabei heraus kommen kann, wenn ein Staatsmann nicht zugleich Jurist ist oder das ganze Rechtsgebiet überschaut (6). Sicherung des Rechts ist ja der Hauptzweck des Staats. Schon jetzt hat die Staatswissenschaft die philosophische Rechtslehre, das Völkerrecht, das allgemeine abstracte und positive Staatsrecht in ihren Kreis gezogen. Ich, meines Theils, ziehe auch die teutsche Rechts-Ge-

(5) Ich erinnere hier im Allgemeinen daran, daß das Wort Staat weit früher vorkommt, als die Sache.

(6) Große Staatsmänner waren dies auch stets und nur Juristen wurden Kanzler teutscher Juristen. Neuerdings ist es denn auch auf den preußischen, hannöverschen, baierschen, würtembergischen und badischen Universitäten vorgeschrieben, daß neben der Jurisprudenz die Staatswissenschaften und umgekehrt neben diesen jene studiert werden müssen.

Digitized by Google

schichte und das gemeine teutsche Privatrecht herüber (6a). Ferner bildet jetzt noch das Lehnrecht einen Theil der Rechtswissenschaft. Es wird eine Zeit kommen, wo es ganz ausfallen wird, sobald sein Object gänzlich verschwunden seyn wird. Das Kirchenrecht wird ebenwohl dereinst aufhören, im bürgerlichen Rechte ein Wort mitzureden. Das gemeine teutsche Criminal-Recht hat schon jetzt einen gewaltigen Stoß durch die neuen Straf-Gesetzbücher erhalten, und es wird, wie ich schon an einer andern Stelle angeführt habe (7), wenn alle teutsche Staaten neue Straf-Gesetzbücher werden erhalten haben, aufhören, als solches fort zu existiren; zusammt dem Chaos seiner Quellen antiquitirt werden und nicht mehr der Mühe werth seyn, die Trümmern und Ueberreste desselben etwa ferner in ein System zu bringen, sondern es wird für die Wissenschaft nur noch der philosophische Theil zu bearbeiten übrig bleiben, der aber bereits seinen Platz unter den Staatswissenschaften genommen hat. Ja das preußische und baiersche Land- und Criminal-Recht haben schon dem teutschen gemeinen Civil- und Criminal-Rechte den größten Theil seines Wirkungskreises gänzlich entzogen.

Das römische Civil-Recht wird sich allein am längsten halten, nicht aber als gemeines positives Recht, sondern als ein bis in die feinsten Unterscheidungen ausgesponnenes natürliches Privat-Recht.

Kurz, die Staatswissenschaft, alles beachtend, was auf den Staat Bezug hat, stets nur mit diesem einzigen

(6a) Daß es ein solches, in Beziehung auf die Institute, nationales gemeines Recht noch jetzt giebt, ist nicht mehr bezweifelt.

(7) S. 4. meiner vermischten Abhandl. II.

Digitized by Google

Object beschäftigt, muß sich immer mehr erweitern, jemehr der Staatsbegriff im Leben wurzeln wird, und die Rechtswissenschaft muß verarmen, wo sich alles in Particularitäten auflöst und ihr die Objecte entzieht.

Ein Ergebniß aus dieser objectiven Einheit der einzelnen Theile der Staatswissenschaft ist nun zunächst auch dieses, daß sie eine methodische Stufenfolge zulassen, die zwar von Seiten eines academischen Lehrers in seinen Vorträgen nicht eingehalten und beobachtet werden kann, weil in jedem halben Jahr für Anfänger und Veteranen gelesen werden muß, die sich aber jeder Anfänger, jeder angehende Studierende als Studien-Plan erwählen sollte.

Pölitz hat eine solche methodische Stufenfolge in seinem schon genannten Werke und in seinem Grundriß für encyclopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften nach seiner Weise aufgestellt und beobachtet.

Ich halte aus folgenden Gründen eine andere und zwar die folgende für die bessere.

Das erste Erforderniß eines methodischen Lehr-Cursus ist nämlich wohl dieses, daß die Lehrgegenstände in der Art auf einander folgen, wie sie sich historisch und logisch einer aus dem andern entwickeln und zu einander bedingt sind, oder daß das, was im Verhältniß zu einer andern bloße historische oder dogmatische Vorbereitungs-Wissenschaft ist, der Hauptwissenschaft vorangehen muß. In dieser Beziehung ist es nun auf keinen Fall passend, daß man mit der Metaphysik dieser oder jener Wissenschaft anfängt und mit der Geschichte und Dogmatik derselben beschließt, sondern ich halte es für

Digitized by Google

passender und natürlicher, mit der Geschichte den Anfang zu machen, darauf das Dogmatisch-Practische folgen zu lassen und mit der Metaphysik zu beschließen.

Demgemäß dürfte also ein staatswissenschaftlicher Studien-Plan, nach vorausgegangenen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, folgende Ordnung beobachten:

1) Geschichte überhaupt, insonderheit Geschichte des teutschen Mittelalters und der neuern Zeit, Geschichte des europäischen Staaten-Systems und dann teutsche Rechts-Geschichte, welche am besten mit der Dogmatik des teutschen Rechtes verbunden wird, weil jedes einzelne Institut auch seine besondere Geschichte hat. Wie schon gesagt, beruhen hierauf die teutschen Territorial-Verfassungen. Darauf mag folgen

2) das sogenannte europäische Völker-Recht. Auch dieses ist mehr privatrechtlichen und privatfürstenrechtlichen als staatlichen Ursprungs, ist im Grunde genommen ein bloses Aggregat von Sitten und Gebräuchen unter den europäischen Fürsten und christlichen Völkern, die sich zu einer Art von Gewohnheits-Recht ausgebildet haben, und hat nächst der allgemeinen Geschichte der europäischen Staaten noch seine besondere, die ebenfalls mit der Dogmatik verbunden werden muß.

Mit diesen historisch-juristisch-dogmatischen Vorkenntnissen ausgerüstet, kann man nun schon

3) die Politik oder allgemeine und practische Staats- oder Regierungskunst hören. Sie umfaßt eigentlich die oben S. 18 und 19. aus

Digitized by Google

1 bis 5 einzeln genannten Doctrinen (8); da dies aber zu viel für eine halbjährige Vorlesung seyn würde, so müssen sie einzeln und in auf einander folgenden Semestern gelesen und gehört werden, und man hört am besten Politik im engeren Sinn und Polizeiwissenschaft zusammen. National-Oekonomie, Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, mehr den materiellen Theil des Staatslebens umfassend, bilden füglich eine zweite Haupt-Abtheilung der Politik und können auch in eine Vorlesung zusammengefaßt werden. Man hört sie also nach der Politik und Polizeiwissenschaft.

Was nun diese 5 Doctrinen im Allgemeinen ausführen, das führt

4) die Statistik (das Budjet der Dinge), in Verbindung mit dem (belebenden Princip derselben, nämlich dem) positiven öffentlichen

(8) Die Staatskunst im engern Sinn, insoweit sie sich blos mit der Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungs-Form beschäftigt, giebt dem Staate, als solchem, das Leben.

Die Polizeiwissenschaft lehrt das geistige und physische Leben der Individuen erhalten, sichern, veredlen und verschönern. Die Diplomatie, als Regierungskunst nach Aussen und gestützt auf das Völkerrecht, sucht den Staat gegen äussere Verletzungen zu schützen, oder auch durch äussere Einwirkungen das zu erreichen, was die Polizei nach Innen bezweckt.

Die Finanzwissenschaft, gestützt auf die Kenntniß vom National- oder Volks-Verkehr, verschafft die physischen Mittel zur Subsistenz des Staats als moralische Person.

Digitized by Google

Recht der einzelnen Staaten, im Einzelnen weiter aus. Hier kommt das Allgemeine zur besondern Anwendung, es wird hier von den besondern Verfassungs- und Regierungsformen, von den besondern Eigenheiten der einzelnen Staaten gehandelt.

Hiermit schließt sich der historisch-dogmatisch-positive Theil der Staatswissenschaften, und nun erst ist man im Stande

5) den rein-metaphysischen Theil der Wissenschaft, die Metapolitik im weitern Sinne, wohin die philosophische Rechtslehre, das philosophische Staats- und Staaten-Recht gehören, zu verstehen und zu würdigen, denn für die höchsten Speculationen über Staat und Gesetze ꝛc. bedarf es wahrlich vielseitiger Vorkenntnisse, nur im Besitz dieser ist man fähig, das Wie der Anwendbarkeit jener Speculationen auf historischem Grund und Boden zu beurtheilen.

Ist man endlich auf diese Weise stufenweis in den Besitz der ganzen Wissenschaft gelangt, so ist es räthlich sich

6) durch den Besuch eines staatswissenschaftlichen Practicums mit der Kunst, das Bisherige in der gehörigen Form im Leben practisch anzuwenden, vertraut zu machen, um in dieser Beziehung nicht als Schüler in den öffentlichen Staatsdienst einzutreten.

Die Kammeralwissenschaften in dem oben angegebenen Sinne und Umfange, gehören also nicht in den engern Kreis der Staatswissenschaft, deshalb, weil ein Staat recht gut ohne Domainen, ohne

Digitized by Google

Bergwerke, ohne Forste und Wälder, ohne Salzwerke, ohne Manufacturen, ohne Regalien und Monopole gedacht werden und existiren kann, wie z. B. die ehemaligen vereinigten Niederlande wirklich nichts von alle dem hatten. Weil sie aber nicht in den engern Kreis der Staatswissenschaften gehören, so ist damit nicht gesagt, daß sie dem heutigen Staatsmann ganz entbehrlich seyen; denn namentlich zum Verständnisse der National-Oekonomie und Staatswirthschaftslehre sind Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelskunde fast unentbehrliche Vorkenntnisse, weshalb auch Pölitz die Kammeralwissenschaften in seinem oben genannten Grundrisse unter die Vorbereitungs-Wissenschaften aufgenommen hat.

Ich habe aber geglaubt und mich für verpflichtet gehalten, dieses hier nochmals ausdrücklich zu wiederholen und auseinanderzusetzen, um jeder Täuschung und Verwechselung der Kammeral- mit den Staatswissenschaften vorzubeugen.

Meine Vorträge, vom Sommer-Semester 1825 an, werden nun, mit Ausnahme der reinen Geschichts-Vorlesungen, ganz dieselben und so eingerichtet seyn, wie so eben sub 1 bis 6 angegeben.

Ich werde in jedem Sommer-Semester

1) teutsches Privat- und Privat-Fürsten-Recht, historisch dogmatisch,
2) Völkerrecht,
3) Politik,

Digitized by Google

4) Polizeiwissenschaft,
und
5) Encyclopädie und Methodologie (9);

in jedem Winter-Semester

1) National-Oekonomie, Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft in einer Vorlesung,
2) Statistik, in Verbindung mit dem positiven öffentlichen Recht der einzelnen Staaten, und
3) Metapolitik oder Metaphysik der Staatswissenschaften,

lesen, nur bin ich vorerst verhindert, diesem Versprechen schon in den beiden nächsten Semestern ganz nachzukommen.

Vom Sommer-Semester 1826 an werde ich sodann auch in jedem Semester ein staatswissenschaftliches Practicum leiten, welches nach dem Muster schon bestehender ähnlicher Anstalten 3 Abtheilungen haben wird.

---

(9) Dieser Vorlesung werde ich eine solche Einrichtung geben, daß sie allenfalls auch dem Bedürfnisse eines jeden Gebildeten, ohne Rücksicht auf sein Hauptfach, entsprechen kann.

Digitized by Google

System der Polizeiwissenschaft.

(Mit Hinweisung auf Pölitz Staatswissensch. Thl. II.)

Einleitung.

1) Begriff, Theile und Verhältniß der Polizeiwissenschaft zu den übrigen Staatswissenschaften. Oberste Grundsätze derselben. §. 1. (§. 1. 2. 3. des Lehrb.)
2) Hohe und niedere Polizei. §. 2. (§. 4.)
3) Literatur. §. 3. (§. 5.)
4) Ueber die Grenzlinien zwischen Verbrechen und (Polizei-) Vergehen und die darauf gegründete Competenz der Polizei-Behörden. Sollen und dürfen sie zugleich Richter über (Polizei-) Vergehen seyn? §. 4. (§. 6 bis 9.)
5) Ueber die höchste Aufgabe der Polizei, und die Rechte, welche sie beschützen soll. §. 5. (§. 10.)

A. Allgemeine persönliche und sächliche Polizei.

aa) Medicinal-Polizei (§. 20.)

a) hinsichtlich der Geburten:

1) Verhinderung von Ehen zwischen schwächlichen und ungesunden Personen. §. 6. (21.)
2) zu frühzeitiger Ehen und unter nahen Verwandten. §. 7. (21.)
3) zu später und ungleicher Ehen. §. 8. (21.)
4) Trennung unfruchtbarer Ehen. §. 9. (21.)
5) Sorge für physische Erziehung und Ausbildung der Kinder. §. 10. (21.)
6) Sorge für Schwangere. §. 11. (21.)
7) Sorge für Gebährende durch Hebammen und Accoucheurs. §. 12. (21.)
8) Entbindungshäuser. §. 13. (21.)
9) Säugammen. §. 14. (21.)

Digitized by Google

10) Verhinderung und Unschädlichmachung der Liederlichkeit. §. 15. (21. 22.)
11) Sorge für die Erhaltung unehelicher und ausgesetzter Kinder. Findelhäuser. §. 16. (21.)

b) um die Gebohrnen gesund zu erhalten:
1) Sorge für gesunde Luft. §. 17. (21.)
2) für gesunde Lebensmittel. §. 18. (21.)
3) Aufsicht über Gebräuche, Kleider und Vergnügungen. §. 19. (21.)
4) Maaßregeln gegen Seuchen. §. 20. (21.)
5) Vorsorge gegen zufällige Unglücksfälle. §. 21. (21.)
6) Sorge für öffentliche Vergnügungs- und Erholungs-Orte. §. 21 a. (33.)

bb) Bevölkerungs-Polizei. §. 22. (29.)

cc) Armen-Polizei. Klassen der Armen. §. 23. (23.)
1) Sorge für die, welche mehr oder weniger zur Arbeit unfähig sind:
a) für Kranke. Irrenhäuser. §. 24. (22. 24.)
b) für verwaißte oder Kinder ganz armer Eltern. §. 25. (24.)
c) für Alte. §. 26. (24.)
d) für arme Wittwen. §. 27. (24.)
2) Sorge für die, welche arbeiten wollen und können, aber wegen Mangel an Gewerks-Kapital oder Gelegenheit keine Arbeit haben und finden. §. 28. (24.)
3) Maaßregeln gegen solche, welche arbeiten können aber nicht wollen. §. 29. (24.)
4) Sorge für verschämte Arme. §. 30. (24.)
5) Von den Mitteln zu Aufbringung der Kosten der Armenpflege. §. 31. (24.)

dd) Polizei der öffentlichen und persönlichen Sicherheit. Was ist hier Aufgabe der Polizei? §. 32.
1) Maaßregeln gegen Vagabunden und loses Gesindel. §. 33. (18.)
2) gegen Bettler, Diebe ꝛc. §. 33. (18.)
3) gegen verdächtige Fremde. §. 34. (18.)
4) gegen Auflauf und Tumult. §. 35. (15.)
5) gegen Aufruhr und Empörung. §. 36. (16.)

Digitized by Google

6) gegen geheime Gesellschaften, deren Zwecke unbekannt. §. 37. (17.)
7) gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit. §. 38. (12.)
8) gegen künstliche Theurung und Hungersnoth. §. 39.
9) gegen natürliche Zufälle. §. 40. (19.)
10) Aufsicht und Errichtung der verschiedenen Arten und Classen von Gefängnissen und Straf-Anstalten. §. 40a. (27.)

ee) Vermehrung des Eigenthums oder Gewerbs-Polizei im weiteren Sinne.

1) Polizei des Ackerbaues.
Historische Grundlage. §. 41. (30.)
a) Von Aufhebung der Leibeigenschaft, Frohnden und drückenden Natural-Abgaben. Wie ist sie rechtlich möglich? §. 42.
b) Von Aufhebung der Hut- und Triftgerechtigkeiten und Vertheilung großer Gemeinde- oder Marken-Güter. §. 43.
c) Von Aufhebung der Majorate und Theilung der Grundstücke. §. 44.
d) Von den sonstigen Beförderungsmitteln der Boden-Cultur. §. 45.

2) Polizei der Gewerbe, Fabriken und Manufacturen.
Einleitung. §. 46.
a) Von den Zünften. §. 47.
b) Von dem Monopol- und Concessions-Wesen. §. 48.
c) Von der Handelssperre durch hohe Tarife, Ein- und Ausfuhr-Verbote. §. 49.

3) Polizei des Handels.
Einleitung. Verschiedene Arten des Handels. § 50.
a) Nach den Orten, wo er getrieben wird. §. 51.
b) Nach den Wegen, auf denen er betrieben wird. §. 52.
c) Nach den Gegenständen. §. 53.
d) Nach Qualität und Quantität. §. 54.
e) Insbesondere von den früheren und noch jetzt bestehenden Hindernissen des Handels. Hohe Zölle, Stapelgerechtigkeiten, Monopole an einzelne Handelsgesellschaften, Seeräuberei, Kaperei, Navigations- und Producten-Acten ꝛc. §. 55.

Digitized by Google

f) Von den Hülfs-, Beförderungs- und Sicherungsmitteln des Handels. Vor allem Freiheit, Abstellung der vorgenannten Hindernisse, dann Straßen und Kanäle, Posten, gute Münze, Messen, Märkte, Assecuranz-Anstalten. §. 56.

B. Von den Verhältnissen des Staats zur Kirche, oder Religions- und Kirchen-Polizei.

Historische Einleitung. §. 57.

1) Von den bestehenden verschiedenen Rechtsverhältnissen des Staats zur Kirche. §. 58. (34.)
2) Von der politischen Toleranz oder dem politischen Verhältniß des Staats zu den verschiedenen Religions-Bekennern. §. 59. (34.)
3) Von der Bestreitung der Kosten des Cultus im Allgemeinen. §. 60. (34.)
4) Von der polizeilichen Aufsicht des Staats über kirchliche Stiftungen, Corporationen, Feste und Gebräuche. §. 61. (34.)

C. Vom öffentlichen Unterricht, dessen Leitung und Beaufsichtigung.

Historische Einleitung. §. 62.

1) Verhältniß des Staats zum öffentlichen Unterricht. Rechte und Pflichten des ersteren. §. 63. (31. 35. 36. 38.)
2) Von den verschiedenen Klassen der Unterrichts-Anstalten. §. 64. (37.)
   a) Land- und Stadt Elementarschulen. §. 65. (37.)
   b) Gewerbs- und Industrieschulen. §. 66. (37.)
   c) Sonntagsschulen. §. 67. (37.)
   d) Real- oder höhere Bürgerschulen. §. 68. (37.)
   e) Töchterschulen. §. 69. (37.)
   f) Gymnasien und Lyceen. §. 70. (37.)
   g) Universitäten. §. 71. (37.)
   h) Lehrer-Seminarien. §. 72. (37.)
   i) Academien, öffentliche Bibliotheken, Kunstsammlungen ꝛc. §. 73. (37.)

D. Ueber Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung. §. 74. (39. 40.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google